

## Vortrag an den Ministerrat

### Schulentwicklungsprogramm 2020 (SCHEP 2020)

In Fortsetzung des Schulentwicklungsprogrammes 1971 und seiner Folgeprogramme in den Fassungen 1973, 1977, 1985, 1990, 2000 und zuletzt 2008 (das SCHEP 2008 ist in den wesentlichen Zielen erfüllt) wird das Schulentwicklungsprogramm 2020 vorgelegt.

1. Das SCHEP 2020 basiert auf bildungspolitischen Intentionen, ökologischen Überlegungen, räumlich-demographischen Entwicklungen und verfolgt eine übergeordnete Zielvorstellung. Es soll ein regional möglichst gleichwertiges Schulangebot gewährleistet bleiben, wobei jedoch wirtschaftliche, arbeitsmarktpolitische, ausbildungstechnische und bildungsökonomische Zielsetzungen ebenso betrachtet werden müssen, wie die demographische Entwicklung in den Regionen samt Entwicklung der Schulbesuchsquoten. Dabei gilt auch das Prinzip, dass die Komplettierung bzw. Ergänzung oder Erneuerung von Ausbildungsangeboten bestehender Schulstandorte vor Neugründungen geht.

Das SCHEP gibt aber auch ein klares Bekenntnis zum ländlichen Raum: die Strukturen der schulischen Ausbildung müssen in den dünn besiedelten, ländlichen Räumen auch bei kritischer Auslastung erhalten bleiben. Eine entsprechende Vielfalt und Dichte von Bildungseinrichtungen sollen in einer Region existieren. Damit für diese Zielsetzung auch ökonomische Kriterien erfüllt werden, soll die Verbindung mit möglichen neuen Organisationsmodellen (z.B. Bildung von Schulclustern) ebenso geprüft werden, wie auch geltende Organisationsmodelle (z.B. Dislozierungen, Exposituren) weiterhin herangezogen werden können.

An konkreten Zielsetzungen bei Neubau und Sanierung werden angestrebt:

- Ausbau der IT-Infrastruktur an Bundesschulen
- Fortsetzung des Ausbaus der ganztägigen Schulformen im AHS-Unterstufenbereich

- Verbesserung des „Lebensraumes Schule“ (Qualitätsverbesserung der Lehr- und Lernbedingungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer), dazu gehören insbesondere die Verbesserung der Arbeits- und Aufenthaltsbereiche für Lehrerinnen bzw. Lehrer und die Schaffung von Aufenthalts- und Kommunikationszonen sowie Mehrzweckbereichen samt „offenen Lernzonen“
2. Gewährleistung von Nachhaltigkeit und Erhöhung der Energieeffizienz. Nachhaltiger Bau zeichnet sich grundsätzlich durch hohe ökologische, ökonomische, soziokulturelle und funktionale Qualitäten aus und umfasst in diesen Kriterien die Gesamtlebensdauer eines Gebäudes. Wir bauen für die Zukunft, das haben wir bereits mit dem SCHEP 2008 gezeigt:
- bei rund 60 Projektrealisierungen war auch die Verbesserung der thermischen Qualität ein wesentlicher Bestandteil
  - weiters wurden im Rahmen der Konjunkturprogramme 2009 bis 2013 ca. 40 Projekte, als eigenständige thermische Sanierungen mit einem Gesamtprojektrahmen von ca.120 Mio. umgesetzt
  - für ca. 1 Mio. m<sup>2</sup> Mietfläche des BIG-Schulgebäudebestandes wurden „Contractingverträge“ mit einer vertraglichen Einsparungsgarantie von ca. 20% abgeschlossen
  - nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) 2014 gilt für den Schulgebäudebestand der BIG von 2014 bis 2020 eine Energieeinsparung von 125 GWh als Zielsetzung

Maßnahmen in der Vorschau zum SCHEP 2020 basieren zunächst auf dem Holistic Building Program (HBP), welches 43 Kriterien für den nachhaltigen Schulbau festlegt. Zusätzlich zu HBP wird klimaaktiv im Rahmen der nachhaltigen Mindeststandards betrachtet um die Qualität der Gebäude mit bestehenden Zertifizierungssystemen vergleichbar zu machen. Klimaaktiv Bauen und Sanieren steht für Energieeffizienz, Ökologische Qualität, Komfort und Ausführungsqualität. Ziel ist das Erreichen von 750 (silber) von max. 1000 möglichen Punkten.

3. Zur Realisierung des Programmes wird auch künftig neben den Projekten mit der BIG die Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern, aber auch anderen privaten und öffentlichen Schulerhaltern, fortgesetzt.
4. Der Kostenumfang des Investitionsprogrammes liegt bei ca. € 2.416.000.000,-- und betrifft schwerpunktmäßig die Sanierung der Gebäudesubstanz und

Adaptierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Schulfunktionen, beinhaltet aber auch die Errichtung von Neubauten, wo dies einerseits aufgrund von Schulneugründungen (insbesondere in den Ballungszentren) notwendig wird oder wenn Neubauten als Ersatzbauten errichtet werden, weil bestehende Schulgebäude mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht sanierbar sind und daher durch einen Neubau ersetzt werden müssen.

In diese Projektsumme ist für die Dauer der Laufzeit des SCHEP (2020-2030) eine jährliche Valorisierung von ca. 2,7 % bereits eingerechnet.

Dabei handelt es sich um die bauwirksamen Kosten, die von den Vertragspartnern des BMBWF (BIG oder sonstige Rechtsträger) zur Herstellung der Bauvorhaben aufzuwenden sind. Das Projektprogramm trifft aber keine Unterscheidung über die Kostentragung zwischen dem BMBWF, der BIG oder den sonstigen Vertragspartnern des BMBWF.

Die Refundierung der Bundesanteile der Herstellungskosten erfolgt durch die Mietzahlungen des BMBWF (Zuschlagsmiete bei BIG-Projekten und Mietentgeltzahlungen bei Projekten der kooperativen Schulraumbeschaffung auf die Dauer von 10 Jahren).

Im derzeit gültigen Bundesfinanzrahmengesetz 2019 – 2023 sind die notwendigen Mietbelastungen vorgemerkt.

Das Schulentwicklungsprogramm ist bei der Realisierung innerhalb des abgestimmten Kostenrahmens bei Beachtung der festgelegten Grundsätze flexibel und soll in einem Zeitraum von 10 Jahren umgesetzt werden. Das Schulentwicklungsprogramm ist eine Selbstbindungsrichtlinie für die Vollziehung, die ihrerseits nur im Rahmen der jeweiligen budgetären Möglichkeiten (Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bzw. Bundesfinanzrahmengesetz) tätig werden kann. Ausdrücklich wird festgehalten, dass jegliche Präjudizierung aufgrund der noch zu führenden Budgetverhandlungen ausgeschlossen ist.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle das Schulentwicklungsprogramm 2020 in der angeschlossenen Fassung zustimmend zur Kenntnis nehmen.

11. Mai 2020

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann  
Bundesminister

Beilage